



Richtlinien für OeSV-lizenzierte Seefahrtsschulen JachtVO

1. Allgemeine Voraussetzungen

Eine vom OeSV-lizenzierte Seefahrtsschule kann sein:

- gewerbliches Unternehmen (natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaft)
- OeSV Verbandsverein, sofern die Regeln der Gemeinnützigkeit eingehalten werden.

OeSV-lizenzierte Seefahrtsschulen bilden im Bereich Seefahrt ausschließlich für Befähigungsausweise gemäß den geltenden österreichischen gesetzlichen Vorgaben – Seeschiffahrtsgesetz SeeSchFG, Jachtverordnung JachtVO – aus. Ausbildungen für andere Führerscheine/Befähigungsausweise bedürfen der Zustimmung des OeSV Referats für Ausbildung- und Prüfungswesen.

OeSV-lizenzierte Ausbildungsstätten bilden in Theorie und Praxis aus, als Voraussetzung für die Theorie- und Praxisprüfung zum Erwerb eines OeSV-Befähigungsausweises.

Seefahrtsschulen stellen durch geeignete Maßnahmen und Schulung ihrer Mitarbeiter sicher, dass Schaden von den Auszubildenden speziell im Rahmen der Praxisausbildung auf See möglichst abgehalten wird.

2. Vorgaben des OeSV

OeSV-lizenzierte Seefahrtsschulen bilden für nachstehend angeführte Befähigungsausweise aus:

- Befähigungsausweis Fahrtbereich 1 (BFA FB 1) Motorantrieb bzw. Motor- und Segelantrieb
- Befähigungsausweis Fahrtbereich 2 (BFA FB 2) Motorantrieb bzw. Motor- und Segelantrieb
- Befähigungsausweis Fahrtbereich 3 (BFA FB 3) Motorantrieb bzw. Motor- und Segelantrieb
- Befähigungsausweis Fahrtbereich 4 (BFA FB 4) Motorantrieb bzw. Motor- und Segelantrieb

Es müssen nicht alle Fahrtbereiche bzw. Antriebsarten ausgebildet werden.

Im Antrag auf Lizenzierung als OeSV Seefahrtsschule wird dem OeSV eine Person namhaft gemacht, die für die Ausbildungsagenden der Seefahrtsschule verantwortlich ist (idF „Verantwortlicher“). Der Verantwortliche kann als Ansprechpartner für den OeSV in administrativen Belangen eine Kontaktperson benennen. Der Verantwortliche ist ausübendes Mitglied des OeSV, übt den Segelsport auf hoher See selbst aktiv aus und ist Inhaber eines Befähigungsausweises, mindestens mit dem Berechtigungsumfang für den die OeSV-lizenzierte Seefahrtsschule ausbildet.

Im Antrag auf Lizenzierung als OeSV Seefahrtsschule werden dem OeSV die Lehrpersonen (Trainer) namhaft gemacht, die für die Seefahrtsschule in Theorie und Praxis ausbilden. Lehrpersonen sind Inhaber eines Befähigungsausweises, mindestens mit dem Berechtigungsumfang für den die Lehrperson ausbildet. Lehrpersonen (Trainer) die in der Praxisausbildung eingesetzt werden üben den Jachtsport auf hoher See selbst aktiv aus.

Die Seefahrtsschule verfügt über einen ständigen Standort in Österreich. Postadresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden im Antrag auf Lizenzierung als OeSV Seefahrtsschule bekannt gegeben.



Für die Theorieausbildung muss die Verfügungsberechtigung über mindestens einen abgeschlossenen Vortragsraum nachgewiesen werden sowie entsprechendes Unterrichts- bzw. Lehrmaterial zur Verfügung stehen.

Für die Praxisausbildung muss die Verfügungsberechtigung über mindestens eine Yacht der entsprechenden Antriebsart (Motorantrieb bzw. Motor- und Segelantrieb) nachgewiesen werden. Die Yacht muss für den Fahrtbereich für den die Praxisausbildung erfolgt zugelassen und entsprechend der Ausrüstungsliste gemäß Yachtverordnung YachtVO ausgestattet sein.

Die Ausbildung erfolgt mindestens in dem Umfang, wie er sich aus den aktuellen österreichischen Rechtsnormen (Yachtverordnung YachtVO, Seeschiffahrtsgesetz SeeSchFG) ergibt.

Mit der im Antrag auf Lizenzierung als OeSV-Seefahrtschule bekannt gegebenen Mindestanzahl an Unterrichtseinheiten je Fahrtbereich für die Theorieausbildung wird eine den Anforderungen des Lernzielkataloges Anlage 7, YachtVO entsprechende Ausbildung gewährleistet. Die Anforderungen im Rahmen der Praxisprüfung je Fahrtbereich resultieren aus den Prüfungsprotokollen Anlage 12, YachtVO. Der Umfang der Praxisausbildung richtet sich nach den diesbezüglichen Vorkenntnissen bzw. der Seefahrtserfahrung von Bewerbern.

Die lizenzierte OeSV-Seefahrtschule tritt als Veranstalter von OeSV-Prüfungen auf und stellt so den Zugang der Schüler zu den OeSV-Befähigungsausweisen sicher.

3. Zuerkennung

3.1. Antrag

Der Antrag auf die Zuerkennung „OeSV lizenziert“ erfolgt mit dem "Antrag auf Lizenzierung als OeSV-Seefahrtschule 2022" an das Referat für Ausbildung und Prüfungswesen des Österreichischen Segelverbands. Der Antrag ist möglichst vollständig auszufüllen. Kopien der angeführten Berechtigungen sowie mindestens vom Ausbildungsverantwortlichen und den Lehrpersonen seemännische Lebensläufe und eine Auflistung der absolvierten Törns sind beizulegen. Vereine legen eine Kopie der Bestätigung über die Eintragung ins Vereinsregister bei.

3.2. Lizenzierung

Bestehen begründete Bedenken an der fachlichen Qualifikation der maßgeblichen Personen, an der Qualität der Ausbildung oder an der erforderlichen Kooperation mit dem OeSV ist die Lizenzierung nicht zu erteilen.

Die Lizenzierung ist an den Standort der Seefahrtschule in Österreich gebunden. Die Begründung mehrerer Standorte in Österreich ist möglich.

Änderungen der im Antrag auf Lizenzierung als OeSV Seefahrtschule gemachten Angaben sind dem OeSV, Referat für Ausbildung und Prüfungswesen Seefahrt umgehend mitzuteilen.

Die Lizenzierung erfolgt schriftlich und ist auf den in der Lizenzierung angegebenen Zeitraum von einem Jahr befristet. Eine Verlängerung der Befristung um jeweils ein Jahr erfolgt auf formlosen Antrag der Seefahrtschule hin, in dem bestätigt wird, dass die Angaben gemäß Antrag auf Lizenzierung als OeSV-Seefahrtschule nach wie vor zutreffen.



3.3 Rechte

OeSV-lizenzierte Seefahrtschulen sind berechtigt OeSV-Prüfungen zu veranstalten, im Berechtigungsumfang der Lizenzierung sowie am elektronischen Datenaustausch, Prüfungen betreffend, teilzunehmen.

OeSV-lizenzierte Seefahrtschulen sind berechtigt auf die Lizenzierung als OeSV-Seefahrtschule hinzuweisen. Eine Liste der OeSV-lizenzierte Seefahrtschulen wird auf der Homepage des OeSV veröffentlicht.

3.4 Erlöschen der Lizenzierung

Die Lizenzierung erlischt

- mit Ablauf des Zeitraumes, für den sie erteilt wurde.
- durch Zurücklegung.

3.5 Widerruf der Lizenzierung

Die Zuerkennung der Lizenzierung kann vom Referat für Ausbildung & Prüfungswesen Seefahrt unter Bekanntgabe einer Begründung jederzeit schriftlich widerrufen oder eingeschränkt werden.

Die Lizenzierung ist jedenfalls zu widerrufen, wenn:

- Die Vorgaben für die Lizenzierung nicht mehr oder nur mehr zum Teil erfüllt werden, insbesondere auch bei Änderungen hinsichtlich des Inhabers, des Verantwortlichen oder des Lehrpersonals, wenn diese die Vorgaben für die Lizenzierung nicht erfüllen oder dem OeSV die personelle Änderung nicht bekannt gegeben wurde. Dem Referat für Prüfungswesen ist es freigestellt eine Frist zur Erfüllung der Vorgaben einzuräumen.
- Bei verbandsschädigendem Verhalten und/oder der Verbreitung von den Verband schädigenden Inhalten.

4. Beiträge

- Für die erstmalige Lizenzierung sind € 200,00 an den Österreichischen Segel-Verband zu entrichten.
- Für die Verlängerung von Lizenzierungen, welche analog zur Erstlizenzierung für ein Jahr gültig ist, sind € 50,00 an den Österreichischen Segel-Verband zu entrichten.

AUSTRIAN SAILING FEDERATION

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND

Referat für Ausbildung und Prüfungswesen

pruefungswesen@segelverband.at